

Besondere Bedingung Nr. 3171

Teildiebstahl

Nicht versichert gelten solche Schäden an den versicherten Kraftfahrzeugen, die durch Abmontieren von Fahrzeugteilen oder Entwenden von Gegenständen aus Fahrzeugen verursacht wurden, sofern nicht das ganze betroffene Kraftfahrzeug aus den Versicherungsräumlichkeiten durch einen Einbruchdiebstahl abhanden gekommen ist.